

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (BauGB-Maßnahmengesetz);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Schwabsoien für das Gebiet "Waldhaus-/Dornastraße in Sachsenried"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmengesetz i.V.m. § 12 BauGB:

Der Bebauungsplan der Gemeinde Schwabsoien für das Gebiet "Waldhaus-/Dornastraße in Sachsenried" vom 24.03.1995, geändert und ergänzt am 21.06./25.10.1995, einschl. dazugehöriger Begründung - beides gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau in Weilheim - wurde vom Gemeinderat Schwabsoien am 10.04.1996 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und wurde daher nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (BauGB-Maßnahmengesetz) aufgestellt. Ferner kann aufgrund der Flächenverhältnisse davon ausgegangen werden, daß der Bebauungsplan aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Die Gemeinde gibt daher hiermit bekannt, daß dieser Bebauungsplan beschlossen worden ist (§ 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmengesetz).

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird in der Gemeindekanzlei Schwabsoien, Schongauer Str. 1, Schwabsoien, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Schwabsoien, den 29.04.1996

Aushang vom 29.04.1996 bis 15.05.1996


(Unterschrift)

Berkmüller, Bürgermeister